

1. Name

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands ist der Zusammenschluss von Frauen in der Pfarrgemeinde.

Sie führt den Namen:

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)

.....St. Elisabeth.....
(Pfarrgemeinde)

.....Sudhagen.....
(Ort)

Sitz des Vereins ist Sudhagen.

2. Ziele und Aufgaben

- 2.1 Die kfd St. Elisabeth Sudhagen verfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesverband der kfd folgende Ziele:
- Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen.
 - Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben.
 - Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.
- 2.2 Die kfd St. Elisabeth Sudhagen verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:
- Bildung von Gruppen und Gremien in der Pfarrgemeinde unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen;
 - Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion;
 - Zusammenarbeit mit dem für die Frauenseelsorge zuständigen Priester, mit Mitarbeiter(inne)n im pastoralen Dienst und mit kirchlichen Gremien.
 - Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, insbesondere der Eucharistie, Glaubensvertiefung;
 - Dienst am Nächsten in der kfd und der Gemeinde durch Bereitschaft zu helfen;
 - Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben, Förderung der ökumenischen Arbeit;
 - Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch ihre Bildungsangebote;
 - Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen;
 - Muisches Tun, Sport und Geselligkeit
 - Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gemeinde, Gesellschaft und Politik;
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen der Gemeinde.

3. Mitgliedschaft, Beitrag und Mitgliederzeitschrift

- 3.1 Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen.
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beim Leitungsteam der kfd in der Pfarrgemeinde erworben.
Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied auf allen Ebenen des Bundesverbandes.
- 3.2 Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der kfd St. Elisabeth Sudhagen gewährleisten muss. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung der kfd St. Elisabeth Sudhagen unter Berücksichtigung der festgelegten Beitragsanteile für Dekanat, (ggf. Stadtverband), Diözesanverband und Bundesverband beschlossen.
- 3.3 Mitgliederzeitschrift ist „Frau und Mutter“

4. Organe der kfd St. Elisabeth Sudhagen

4.1 Mitgliederversammlung

- 4.1.1 Das oberste beschließende Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und der Präses.
Jede(r) stimmberechtigte Anwesende hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- 4.1.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Der Termin wird den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.
- 4.1.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des Leitungsteams
 - Wahl von zwei Kassenprüferinnen;
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - Planung, Anregungen und Vorschläge für die Arbeit;
 - Festsetzung der Höhe des Beitrags;
 - Beschlussfassung über die Satzung, über Satzungsänderungen und über die Wahlordnung

4.2 Mitarbeiterinnenkonferenz

Die Mitarbeiterinnen, deren Schwerpunkt die Kontaktpflege zu den Mitgliedern ist, bilden die Mitarbeiterinnenkonferenz der kfd St. Elisabeth Sudhagen, die das Leitungsteam regelmäßig einberuft.

4.3 Vorstand/Leitungsteam

4.3.1 Leitendes Organ ist das Leitungsteam. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Sprecherin
- b) die stellvertretende Sprecherin
- c) mindestens 4 * weitere Leitungsteammitglieder
- d) der Präses und/oder die geistliche Begleiterin

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Leitungsteam ist die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

4.3.2 Wahl des Leitungsteams

Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung und wird schriftlich durchgeführt.

Wiederwahl für die jeweilige Aufgabe bzw. Übernahme der Aufgabe als Sprecherin, als Stellvertreterin bzw. als Leitungsteammitglied ist höchstens fünfmal möglich.

Falls kein neues Leitungsteam gewählt werden kann, werden mindestens zwei kfd-Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr kommissarisch mit folgenden Aufgaben beauftragt: Vorbereitung der Wahlen, Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Wahl nach spätestens einem Jahr, Führung der Kasse.

4.3.3 Beratende Leitungsteammitglieder

Das Leitungsteam kann für besondere Aufgaben Mitglieder der kfd St. Elisabeth Sudhagen beratend hinzuziehen.

4.3.4 Aufgaben des Leitungsteams

Das Leitungsteam setzt Schwerpunkte unter den in 2.2 genannten Aufgaben und erfüllt sie in Teamarbeit.

Insbesondere hat es folgende Aufgaben:

- Erstellung und Durchführung des Jahresprogramms;
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung und Leitung der Treffen der Mitarbeiterinnen;
- Vertretung der kfd bei Treffen der kfd-Gemeinschaften im Pastoralverbund Delbrück-Sudhagen
- Vertretung der kfd St. Elisabeth Sudhagen in der Dekanatskonferenz der kfd;
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gruppen und Gremien in der Pfarrgemeinde und im Pastoralverbund Delbrück-Sudhagen.

4.3.5 Geschäftsführung

Das Leitungsteam gemäß 4.3.1. vertritt die kfd St. Elisabeth Sudhagen gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung.

4.4 Erweitertes Leitungsteam

Je eine Vertreterin/Leiterin der bestehenden selbständigen kfd-Gruppen gehören dem erweiterten Leitungsteam an, das mindestens einmal jährlich vom Leitungsteam einberufen wird, um die Aktivitäten der Gruppen zu koordinieren.

* bei kfd-Gemeinschaften mit bis zu 100 Mitgliedern: **ein** weiteres Vorstands/Leitungsteammitglied
bei kfd-Gemeinschaften ab 101 Mitgliedern bis 200 Mitgliedern: **zwei** weitere Vorstands/ Leitungsteammitglieder
bei kfd-Gemeinschaften ab 201 Mitgliedern: **drei** weitere Vorstands/Leitungsteammitglieder

4.5 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Zu einzelnen Themen, Aufgaben oder Projekten kann das Leitungsteam Ausschüsse/ Arbeitsgruppen bilden, in die weitere kfd-Mitglieder und evtl. zusätzlich sachkundige Personen berufen werden können.

5. Satzungsänderung und Auflösung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn Vorschläge zur Satzungsänderung mit der schriftlichen Einladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben sind. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen der Satzungsänderung zustimmen.
- 5.2 Die Auflösung der kfd in der Pfarrgemeinde St. Elisabeth Sudhagen kann nur erfolgen, wenn sie in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war und von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Vor dem Vollzug der Auflösung muss eine Stellungnahme des Diözesanverbandes eingeholt werden.

Bei Auflösung der kfd St. Elisabeth Sudhagen fällt das Vermögen der kfd St. Elisabeth Sudhagen an den kfd-Diözesanverband Paderborn,

Der Diözesanverband ist verpflichtet, das Vermögen der kfd St. Elisabeth Sudhagen zunächst für fünf Jahre treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die kfd St. Elisabeth Sudhagen innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen wieder auszuhändigen.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2007.

Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft.